



DIÖZESE
INNSBRUCK

Digitales Archiv

Erklärung Grundzins

Pfarrarchiv Münster

12.10.1534

Digitales Archiv

Shelf Mark: 6.7405.A159

CC-BY-NC-ND-Lizenz (4.0)

Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz

[urn:nbn:at:at-dai-53562](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:at:at-dai-53562)

17. **W**ir Georg Lehner zu Münster im gericht Nottumburg angest. von vundt ist Christina sein eliche haus frau. Vorkommen sammentlichen mit diesem
brieff für uns all vnsere erben und nachkommen. Nach dem das würdig vnsere lieben frauen Votthans hie zu Münster auf vnsere
dreyer mannamen auf der Eggenweyden in dem Tannquingel genant. Dorchs phunt prouer eroge. und Jarliche Bruntzunge ligende
hat. verliert wir und vnsere vorfahren auch bis her Jarlichen genant. und gerichtet und solicher Bruntzunge Zantwischen. und Zinzams
hellig und bekündlich sein. Diermit aber das selbig Votthans. oder desselben broß darumben kain bruntzunge verbunden sonder allain
das verbarnter Zinzangen vund Zinzweisen haben. Damit sy aber noch des pors. und geringsam darumben versehen und verforet syen
So geben wir abgemelte Coluit Georg Lehner und Christina sein haus frau für uns all vnsere erben und nachkommende inhaber an
gezogter dreyer mannamen auf der Eggenweyden den Eubren Dignunden Vpial. und Leonharden zylperger als yonigen. und allen kuf
tigen beruerts vnsere lieben Votthans Drobren. oder verwaltenen diesen brieff in verliertes kraft wir vns hie mit wolbedachtlichen
verstriben. werden und versprechen. Das wir all vnsere erben und wir zu ydre nachkommende zeit durselbigen drey mannamen
inhaben wieder. alle Jar. vund ein ydre in sonderheit in ewig zeit abgeben auf den sonntag nach sant agartens tag zu benont
Votthans stift genant kirchen. und vnterzogentlichen. Benanntlichen sechs phunt prouer in gutem gabigen golt karren. und Zins
vns auch sonst wir die gubren Zinzweyden halten sollen. vund wollen. Wo aber wir bruntz wirtkeit vnsere erben. oder
konfige inhaber abgemelter mannamen etwo eins Jars vber kurz. oder laung zu bestimmter stift vnterbrant Dorchs phunt prouer
golts mit karren vund antwischen sonder damit verziehen oder aufhalten würden. So haben alsdenn vorbenante yonige
Eubren broß. oder wir zu durselbigen zeit des beruerten Votthans broß sein. oder desselben gewalt oder bewill haben würde. gannz vol.
kommen macht gutten fang vund Verlet. Zinzweyden. vund in amder vng Zinzfahren. vund Zinzweyden. wir vnter vnsen
Bruntzunge verlet vund bewirgig ist. vund wir verlierte Bruntzungen vnter solicher anstundige Bruntzunge nach dem
Landverletten der Zinzlichen Vnterhaft Dorch Zinzweyden gewalt haben. Wir gemelte Coluit. vnsere erben vund
nachkommen sollen. vund wollen auch angezichte drey mannamen in pöulichen. vund verpündlichen Eern. vund vnter
halten vund on vorwissen. vund willen der Bruntzungen durselben mannamen. oder was darvon mit versehen. verkanffen
verkommen veruenden. oder nichts amder damit finnen sonder Jaren das Zinz anboten. vund Jaren willen dore
umben wonen. vnter dann pöulichen. vund nach veruerten Landverletten Verlet. auch by veruerten der follichten. vund
veruerten des Panomans gerichtigen solicher Zinzweyden bewillhen ist. Veruerten. vund vngewerlichen. Mit vnter
kündt durselbigen den wir für uns all vnsere erben und nachkommen. demselben vnsere lieben frauen Votthans. und allen des
selbigen broßten. und verwaltenen geben. bruntzigt mit des Zinzlichen. und vnter Hanssen Hofers dierzeit Phleggenwal
ters. vund Landverletten zu Nottumburg. hievorhangendem Zinzigt. Darumben wir oftgenante Chantuit Georg Lehner. und
Christina sein haus frau den Veruerten vnter daselbe Eubren Votth. an seiner stat. mit sechs vnter haben dorch demselben
vnter vnter sein erben. vund Zinzigt on pagen. Derselbigen vnter das selbig sein Zinzigen die Eubren Hanssen Kampel. Zinzweyden
flucht gestornen auch Leonhard Wittich. und Wolfgang Wnagl. all in demselben gericht Nottumburg festhaft. Dorselben am man
tag vor sant Valten tag. Dars Erist vnsere Saligmachers gepurd. im Zinzweyden. vund vnter drey Nigsten Jar.

Dieses ist ein Brief von Gumprecht
an den Rat der Stadt
zu Regensburg

Am 6ten Janus auf dem 15ten Tag
des Monats Janus ist die
Stadt Regensburg durch
den Rat der Stadt zu Regensburg
beschlossen worden das
die Stadt Regensburg
alle Veränderungen
zu thun hat
am 15ten Janus
1534

Hio

1534 Oktober 12